

Beschluss

**Kammergericht Berlin, § 27 VersAusglG
Keine Beschränkung des
Versorgungsausgleiches trotz langer
Trennungszeit bei fortdauernder
Kinderbetreuung**

1. Eine lange Trennungszeit rechtfertigt keine Beschränkung des Versorgungsausgleiches, wenn der Ausgleichsberechtigte während des überwiegenden Zeitraumes die Kinderbetreuung allein übernommen hat. Dies gilt auch, wenn die früheren Eheleute währenddessen wirtschaftlich voneinander unabhängig waren.

Beschluss des Kammergerichtes Berlin vom 12.10.2012, 19 UF 7/12

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Durchführung des Versorgungsausgleiches. Er möchte den Versorgungsausgleich nach § 27 VersAusglG beschränken bzw. ausschließen.

Der Antragsteller, Jahrgang 1954, und die Antragsgegnerin, Jahrgang 1961, haben ... 1989 die Ehe miteinander geschlossen. Sie leben seit ... 1998 getrennt. Sie haben drei gemeinsame Kinder, die im Jahr 1985, 1987 und 1988 geboren sind. Die Fürsorge für die Kinder hat nach der Trennung allein die Antragsgegnerin übernommen. Der Antragsteller leistet bis heute Kindesunterhalt. Der Antragsteller hat seine berufliche Tätigkeit ohne Einschränkungen durch die Erziehungszeiten ausgeübt. Die Antragsgegnerin hat mit der Geburt der Kinder ihr Studium abgebrochen und die Haushaltsführung sowie Kinderbetreuung übernommen. Seit September 2000 geht sie einer Erwerbstätigkeit nach. Der Antragsteller zahlt an sie keinen Unterhalt mehr. Der Scheidungsantrag des Antragstellers ist am ... 2011 gestellt worden. Das Amtsgericht hat die Ehe geschieden und den Versorgungsausgleich – nach Kapitalwerten in Höhe von 79.838,18 EUR zu Lasten des Antragstellers – durchgeführt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragstellers. Er macht geltend, dass der Versorgungsausgleich nicht in vollem Umfang stattfinden dürfe, da die früheren Eheleute bereits seit längerer Zeit wirtschaftlich voneinander unabhängig sind.

II.

Die nach dem § 58 ff. FamFG zulässige, insbesondere form- und fristgerechte Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. [...]

1. Der Versorgungsausgleich ist nicht nach § 27 VersAusglG zu beschränken oder auszuschließen.

Ein Ausnahmefall, in dem die ungekürzte Teilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte unbillig wäre, liegt nicht vor.

Der Ausgleich der in die Ehezeit fallenden Anrechte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 VersAusglG ist unabhängig von den jeweiligen Ursachen, die zur Auflösung der Ehe geführt haben, und den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten prinzipiell durchzuführen. Die mit der Abgabe von Anwartschaften für die eine oder die andere Seite verbundenen Belastungen sind grundsätzlich systemimmanent und vom Gesetzgeber gewollt. Der in diesem Sinne schematische gesetzliche Ansatz kann allerdings in besonders gelagerten Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen. [...]

Umstände, die die Unbilligkeit des zu Lasten des Antragstellers gehenden Versorgungsausgleiches begründen könnten, liegen nicht vor: Die lange Dauer der Trennungszeit rechtfertigt eine Kürzung des Versorgungsausgleiches vorliegend nicht. Wegen des grundsätzlichen Schutzes des Bestandes der Ehe ist der Versorgungsausgleich auch bezüglich der während der Trennungszeit erworbenen Anrechte durchzuführen (BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 2003 - 1 BvR 237/97 - FamRZ 2003, 1173, 1175). Da der Versorgungsausgleich im Grundsatz auf der Überlegung beruht, dass der Erwerb der beiderseitigen Versorgungsanrechte auch das Ergebnis der gemeinschaftlichen Lebensführung der Parteien ist, kommen allerdings Ausnahmen in Betracht, wenn die Versorgungsschicksale sich während der Trennungszeit so weit verselbständigen, dass die Versorgungsgemeinschaft aufgegeben wird; dem Versorgungsausgleich fehlt dann die ihn rechtfertigende Grundlage. [...]

Vorliegend haben die früheren Eheleute vor Einreichung der Scheidung bereits 13 Jahre getrennt gelebt, von denen die Antragsgegnerin seit 11 Jahren wirtschaftlich von dem Antragsteller unabhängig ist. Allerdings sind von der Trennungszeit die Jahre nicht mit zu berücksichtigen, in denen ein früherer Ehegatte die Aufgabe der Kinderbetreuung übernommen hat. [...] Denn diese nach der Trennung von der Antragsgegnerin allein übernommene Aufgabe war auch eine des Antragstellers, selbst dann, wenn er Kindesunterhalt gezahlt hat.

Die Erziehung gemeinsamer Kinder erschöpft sich nicht in der Deckung des finanziellen Bedarfs, sondern erfordert im Wesentlichen ein persönliches Einbringen, das der Antragsteller nicht geleistet hat. Daher erscheint es nur gerecht, wenn er hierfür in versorgungsrechtlicher Weise gegenüber der Antragsgegnerin in der Pflicht bleibt. Auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Antragsgegnerin kommt es daneben ebenso wenig an wie auf die Frage, ob ihre Erwerbsmöglichkeiten ehebedingt eingeschränkt wa-

ren bzw. sind. Solange die Antragsgegnerin gemeinsame Kinder betreut hat, hat eine Entflechtung der Verhältnisse der früheren Ehegatten eben nicht stattgefunden.

Geht man davon aus, dass die Kinderbetreuung mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes im Jahr 2006 endete, so sind bis zu der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages im März 2011 weitere fünf Jahre vergangen. Im Verhältnis zu den ca. neun Jahren, in denen die früheren Ehegatten seit der Eheschließung im Jahr 1989 zusammengelebt haben, handelt es sich nicht um eine verhältnismäßig lange Trennungszeit, die eine Einbeziehung auch dieses Zeitraumes in den Versorgungsausgleich unbillig erscheinen lassen würde. [...]